

den Lieferanten vorliegen. Das Lieferquartal entspricht in der Regel dem Gußquartal. Beträgt die technologisch bedingte Durchlaufzeit der gußeisernen Walze mehr als 2 Monate, erfolgt die Lieferung in nachfolgenden Quartalen. Spezifizierungsangebote müssen die Bezeichnung und Planpositionsnummer des Gußsortiments nach der Bilanznomenklatur und die Staatsplanpositionen der Enderzeugnisse sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen enthalten, in die die Gußerzeugnisse eingehen.

(2) Bei Bedarf für Funktionsmuster, Nullserien und Sondermaschinen können zwischen den Lieferanten und Verbrauchern andere Termine für das Vorliegen der Spezifizierungsangebote im Jahresliefervertrag vereinbart werden.

(3) Die Lieferer und Verbraucher haben binnen eines Monats nach den im Abs. 1 genannten Terminen Spezifizierungsvereinbarungen unter vorrangiger Berücksichtigung des Bedarfes gemäß Abs. 1 letzter Satz abzuschließen. Diese haben Monatsliefertermine zu enthalten.

(4) Kann der Lieferer nach Erfüllung seiner Pflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 nachweisbar das von ihm geforderte Sortiment oder dieses in der verlangten Höhe aus technischen oder technologischen Gründen nicht hersteilen und wird ihm das von seinem übergeordneten Organ schriftlich bestätigt, entfällt insoweit die Pflicht zum Abschluß der Spezifizierungsvereinbarung. Der Lieferer hat davon den Verbraucher unverzüglich zu unterrichten. Das übergeordnete Organ des Lieferers hat kurzfristig entweder zu entscheiden, in welchem ihm nachgeordneten Lieferbetrieb das geforderte Sortiment zu fertigen ist oder in Abstimmung mit dem Lenkungsorgan die anderweitige Deckung des Bedarfes zu sichern.

§ 8

Vorschlag und Bestätigung der für das Quartal konkretisierten Jahreslieferaufgaben und Jahreslieferpläne

(1) Der Lieferer hat seinem übergeordneten Organ den auf der Grundlage der Spezifizierungsvereinbarungen ausgearbeiteten Vorschlag zu übergeben.

(2) Der Vorschlag muß enthalten:

- a) Fondsträger und Fondsträgernummer,
- b) Verbraucher, geordnet nach dem Fondsträgerverzeichnis,
- c) Jahreslieferaufgaben,
- d) abgeschlossene Jahreslieferverträge,
- e) Quartalsanteil der Jahreslieferaufgaben,
- f) abgeschlossene Spezifizierungsvereinbarungen (einschließlich der Mengen, für die gemäß § 7 Abs. 2 abweichende Termine für das Vorliegen der Spezifizierungsangebote vereinbart wurden),
- g) Spezifizierungsangebote (einschließlich der Mengen, für die gemäß § 7 Abs. 2 abweichende Termine für das Vorliegen der Spezifizierungsangebote vereinbart wurden), die nicht oder nicht in voller Höhe zum Abschluß von Spezifizierungsvereinbarungen geführt haben,

h) Bezeichnung und Planpositionsnummer des Gußsortiments nach der Bilanznomenklatur,

i) Staatsplanpositionen sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen der Enderzeugnisse, in die die Gußerzeugnisse eingehen.

Die Position gemäß Buchst. g ist in einer Anlage strukturmäßig auszuweisen und zu begründen. Gleichzeitig haben die Lieferer ihren übergeordneten Organen freie Kapazitäten und die Vorstellungen über deren Auslastung bekanntzugeben.

(3) Die übergeordneten Organe der Lieferer fassen die Vorschläge in der Gliederung gemäß Abs. 2 zu ihrem konkretisierten Lieferplanvorschlag für das Quartal zusammen; Abs. 2 Buchst. b entfällt. Spezifizierungsangebote gemäß Abs. 2 Buchst. g werden nur aufgeführt, soweit sie Zulieferungen für Enderzeugnisse gemäß Abs. 2 Buchst. i betreffen. Dieser Vorschlag ist dem Lenkungsorgan zu übergeben.

(4) Das Lenkungsorgan bestätigt dem übergeordneten Organ der Lieferer den Lieferplan für das Quartal. Ergeben sich Abweichungen gegenüber dem Quartalsanteil des Jahreslieferplanes, gelten beide insoweit als geändert. Solche Abweichungen gibt das Lenkungsorgan auch den übergeordneten Organen der Verbraucher bekannt.

(5) Das übergeordnete Organ der Lieferer erteilt seinen nachgeordneten Betrieben die Lieferaufgaben für das Quartal. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Erlöschen von Bezugsaufgaben

Bezugsaufgaben erlöschen mit der Folge, daß der Jahresliefervertrag insoweit als geändert oder aufgehoben gilt, wenn das Spezifizierungsangebot

- a) bis zu den im § 7 Abs. 1 festgelegten oder nach § 7 Abs. 2 vereinbarten anderen Terminen dem Lieferer nicht vorliegt,
- b) nicht die Mindestangaben gemäß den für die Erzeugnisse geltenden Allgemeinen Lieferbedingungen enthält.

IV.

Produktionsverlagerung, Export und Import, Abrechnung

§ 10

Produktionsverlagerung

(1) Produktionsverlagerung darf nur gemäß des Grundsatzes des § 1 Abs. 3 Satz 2 zur Sicherung der Bedarfsdeckung oder planmäßiger Spezialisierung erfolgen. Vor der Produktionsverlagerung ist der betroffene Verbraucher zu hören.

(2) Bei Produktionsverlagerung ist ein Überleitungsvertrag mit einem Ablaufplan als Bestandteil abzuschließen. Der Überleitungsvertrag wird mit der schriftlichen Zustimmung des übergeordneten Organs der